

Ehrenordnung der Gemeinde Wolmersdorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Wolmersdorf vom 17.09.2014 wird folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung regelt Anlässe und Umfang der Gratulationen und Nachrufe der Gemeinde Wolmersdorf, die vom Bürgermeister bzw. ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder von ihr bzw. ihm beauftragte Vertreter des Sozialausschusses der Gemeinde an Bürgerinnen und Bürger im Gemeindebezirk der Gemeinde Wolmersdorf überbracht werden.

§ 2 Anlässe

1. Die Gratulationen werden zu folgenden Jubiläen überbracht:
 - a. Ehejubiläen
ab Goldene Hochzeit (50 Jahre), beim 60. und dann alle weiteren 5 Jahre
 - b. Altersjubiläen
ab 80. Geburtstag, dann 85. und danach jedes Jahr
2. Für nachstehend aufgeführten Personenkreis werden Beileidsbekundungen in dem in § 3 beschriebenen Umfang übersandt
 - a. Aktive und ehemalige Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterinnen
 - b. Aktive und ehemalige Beschäftigte der Gemeinde
 - c. Aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer der Gemeinde

§ 3 Umfang

1. Zu den § 2 Abs.1 Buchstabe a) beschriebenen Ehejubiläen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung eines Sozialausschuss-mitgliedes eine Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von 50,--€ durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes überbracht.
2. Zu den § 2 Abs.1 Buchstabe b) beschriebenen Altersjubiläen wird durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung eines Sozialausschuss-mitgliedes eine Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von 30,--€ durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder eines Sozialausschussmitgliedes überbracht.
3. Bei dem gesamten unter § 2 Abs. 2 beschriebenen Personenkreis werden Beileidsbekundungen durch eine Beileidskarte überbracht. Die Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende der Gemeinde.
4. Für aktive Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, aktive Beschäftigte der Gemeinde, ehemalige Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sowie aktive und ehemalige Wehrführerinnen bzw. Wehrführer wird der unter Pkt. 3 beschriebene Umfang um eine Kranzspende und einen Nachruf erweitert.

5. Der Umfang für ehemalige Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter ab einer 10-Jährigen Zugehörigkeit und ehemalige Beschäftigte ab einer 10-jährigen Beschäftigungszeit bei der Gemeinde beschränkt sich auf eine Beileidskarte und eine Kranzspende. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall über das Erfordernis und die Höhe einer finanziellen Spende der Gemeinde.
6. Nachrufe der Gemeinde werden durch die Verwaltung des Amtes Mitteldithmarschen in der örtlichen Presse veröffentlicht.

§ 4
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Ausfertigung in Kraft.

Wolmersdorf, den 26.09.2014



(Christian Pöge)
Bürgermeister